

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde
(Lebensordnungsgesetz - LOG)**

A

BESCHLUSSANTRAG

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in
der Kirchengemeinde
(Lebensordnungsgesetz – LOG)**

vom . Januar 2016

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ehefrau“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen, die Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner“ eingefügt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehepartner“ ein Komma und die Wörter „einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „standesamtlichen Eheschließung“ ein Komma und die Wörter „der standesamtlichen Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird eine neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die gottesdienstliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern wird auf deren Antrag hin unter folgenden Voraussetzungen als Trauung in das Kirchenbuch eingetragen:

 - a) zum Zeitpunkt der gottesdienstlichen Begleitung lag eine eingetragene Lebenspartnerschaft vor oder diese wurde nachträglich begründet und
 - b) es fehlte zum Zeitpunkt der gottesdienstlichen Begleitung die kirchenordnungsrechtliche Grundlage für eine Trauung.“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehepartnern“ ein Komma und die Wörter „den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
4. In § 36 werden hinter dem Wort „Ehejubiläen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsjubiläen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

In konsequenter Umsetzung der in der gesonderten Drucksache zur Änderung der Kirchenordnung vorgenommenen Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft werden die Vorschriften im Lebensordnungsgesetz angepasst und an allen Stellen parallel zur Ehe bzw. den Ehepartnern die Lebenspartnerinnen, Lebenspartner sowie die Lebenspartnerschaft im Text ergänzt; dies gilt auch für die Verweigerung der Trauung aus schwerwiegenden Gründen gemäß § 34.

Mit der Änderung der Kirchenordnung und des Lebensordnungsgesetzes werden alle zukünftigen Trauungen gleich behandelt. Fraglich ist, wie mit der bisherigen Ungleichbehandlung von gottesdienstlicher Begleitung und Trauung umgegangen werden soll.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat den Wunsch geäußert, dass die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare mit der Trauung insgesamt rechtlich gleich gestellt werden soll. Für diese Gleichbehandlung spricht, dass die Partnerinnen oder Partner bereits zum Zeitpunkt der

gottesdienstlichen Begleitung die Absicht hatten, eine verbindliche Lebensgemeinschaft vor Gott zu führen.

Die Unterscheidung zeigte sich bisher in der liturgischen Behandlung und in der Festlegung, dass die gottesdienstliche Begleitung keine Amtshandlung ist. Deshalb wurde diese nicht in das Kirchenbuch eingetragen, sondern in ein gesondertes Verzeichnis.

Fraglich ist, ob rückwirkend eine Umdeutung der Segenshandlung in eine Amtshandlung und damit eine Umbenennung der „gottesdienstlichen Begleitung“ in eine „Trauung“ möglich ist. Der Theologische Ausschuss sieht aus theologischer Perspektive keine Bedenken gegen eine nachträgliche Gleichstellung durch eine rückwirkende Umbenennung, da die gottesdienstliche Begleitung genau aus dem Grund erbeten wurde, der heute als Voraussetzung für eine Trauung anerkannt wird.

Rechtlich handelt es sich um eine sogenannte unechte Rückwirkung, die dann unproblematisch ist, wenn sie die Betroffenen nicht belastet.

Den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern soll daher in § 35 die Möglichkeit eröffnet werden, ihre gottesdienstliche Begleitung als Trauung in das Kirchenbuch eingetragen zu lassen. Mit der Eintragung ins Kirchenbuch wird die Trauung auch an das Gemeindegliederverzeichnis weiter gegeben, die Änderung hat somit auch datenschutzrechtliche Relevanz.

Durch die Regelung sollen nur die gottesdienstlichen Begleitungen erfasst werden, die vor der Änderung der Kirchenordnung vorgenommen wurden und die nach neuem Recht als Trauung hätten vollzogen werden können. Die Regelung gilt nur für sogenannte Altfälle, da es mit der Änderung der Kirchenordnung keine gottesdienstliche Begleitung mehr geben wird.

C

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) – federführend - und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II).

Synopse §§ 33 bis 36 LOG

geltende Fassung	Veränderungen (fettgedruckt)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) Die Trauung muss unter Vorlage der Taufbescheinigungen der Ehepartner mindestens vierzehn Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erbeten werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist darüber eine Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu der der Ehemann, die Ehefrau oder die Eltern gehören oder in der die Ehepartner ihren Wohnsitz nehmen werden.</p> <p>(3) Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen christlichen Gottesdienststätte statt. Trauungen an anderen Orten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien zulässig.</p> <p>(4) In der Karwoche finden kirchliche Trauungen nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) Die Trauung muss unter Vorlage der Taufbescheinigungen der Ehepartner, der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner mindestens vierzehn Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erbeten werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist darüber eine Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer derjenigen Gemeinde, zu der der Ehemann, die Ehefrau, die Lebenspartnerinnen, die Lebenspartner oder die Eltern gehören oder in der die Ehepartner, die Lebenspartnerinnen oder die Lebenspartner ihren Wohnsitz nehmen werden.</p> <p>(3) Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen christlichen Gottesdienststätte statt. Trauungen an anderen Orten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Presbyteriums oder der Presbyterien zulässig.</p> <p>(4) In der Karwoche finden kirchliche Trauungen nicht statt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>(1) Schwerwiegende Gründe für die Verweigerung der Trauung liegen im Sinne von Artikel 90 KO vor,</p> <p>a) wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, dass einem Ehepartner das Traugelöbnis kein ernstes Anliegen vor Gott ist;</p> <p>b) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>(1) Schwerwiegende Gründe für die Verweigerung der Trauung liegen im Sinne von Artikel 90 KO vor,</p> <p>a) wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, dass einem Ehepartner, einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner das Traugelöbnis kein ernstes Anliegen vor Gott ist;</p> <p>b) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fettgedruckt)	Bemerkungen
<p>einer anderen christlichen Kirche oder durch Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Wird die Trauung verweigert, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Trauung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Trauung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p>	<p>einer anderen christlichen Kirche oder durch Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Wird die Trauung verweigert, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung, der standesamtlichen Begründung der Lebenspartnerschaft oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes der Überzeugung, dass die Trauung nicht verantwortet werden kann, so ist sie oder er nicht verpflichtet, sie zu vollziehen. Die Trauung ist dann einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(1) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie vollzogen wird, einzutragen.</p> <p>(2) Den Ehepartnern ist eine amtliche Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(1) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie vollzogen wird, einzutragen.</p> <p>(2) Die gottesdienstliche Begleitung von gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern wird auf deren Antrag hin unter folgenden Voraussetzungen als Trauung in das Kirchenbuch eingetragen:</p> <p>a) zum Zeitpunkt der gottesdienstlichen Begleitung lag eine eingetragene Lebenspartnerschaft vor oder diese wurde nachträglich begründet und</p> <p>b) es fehlte zum Zeitpunkt der gottesdienstlichen Begleitung die kirchenordnungsrechtliche Grundlage für eine Trauung.</p> <p>(3) Den Ehepartnern, den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern ist eine amtliche Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fettgedruckt)	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Findet bei Ehejubiläen ein Gottesdienst statt, so ist hierbei die Trauung nicht zu wiederholen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Findet bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ein Gottesdienst statt, so ist hierbei die Trauung nicht zu wiederholen.</p>	